

Neueste Nachrichten.

An der Schlachtfrent sind neue starke feindliche Angriffe nördlich der Somme und zwischen Somme und Abens, sowie zwischen Aves und Dife gescheitert.

Bei einem Luftangriff auf starke englische Seestreitkräfte im Seegebiet nördlich Brieland wurde dem Feinde empfindliche Verluste zugefügt.

Flieger-Leutnant Ewenshardt, der am 10. August seinen 53. Luftflug errang, hat im Luftkampf den Heldentod gefunden.

Im Monat Juli wurden an den deutschen Fronten 518 feindliche Flugzeuge und 36 Fesselballone abgeschossen; wir verloren 129 Flugzeuge und 63 Fesselballone.

Im Mittelmeer versenkten deutsche Unterseeboote erneut 4 bewaffnete Dampfer von zusammen 17000 Tonnen.

In Moskau wurden weiterhin verhaftet: General Kawergine, das Haupt der französischen Militärmission, und der französische Generalkonsul Gernand.

Die englischen und französischen Konsulatsvertreter in Moskau wurden von den Bolschewisten wieder auf freien Fuß belassen.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Herr v. Hingst ist zu Besprechungen in das Große Hauptquartier abgereist.

Erfolgreicher Luftangriff auf englische Seestreitkräfte.
Berlin, 12. Aug. (Amtlich.) Am 11.

August vormittags richteten unsere auf der irischen Inseln stationierten Aufklärungsflugzeuge, sowie ein in See befindliches Luftschiff im Seegebiet nördlich Brieland starke englische Seestreitkräfte, die sich aus mindestens 25 Linien- und 6 Panzerkreuzern und zahlreichen Zerstörern und Torpedoboot-Flottillen zusammensetzten. Sie führten außerdem sechs Schnellboote mit, die zusammen mit den Torpedofahrzeugen anscheinend zum Minenlegen in größerem Umfang bestimmt waren. Die englischen Flottenteile waren im Vormarsch nach der Deutschen Bucht begriffen. Unsere Flugzeuge, sowie das Luftschiff griffen sofort mit Bomben und Maschinengewehren die Schnellboote und Torpedofahrzeuge an. Es gelang ihnen, drei Schnellboote zu vernichten und den Rest der Schnellboote bewegungsunfähig zu machen. Außerdem wurden auf einem Panzerkreuzer und einem Torpedoboot Bombentreffer erzielt. Das Torpedoboot wurde so schwer beschädigt, daß es zuletzt in sinkendem Zustande gesehen wurde. Sofort auf dem Kampfplatz vorstehende eigene Seestreitkräfte konnten den bereits abziehenden Gegner nicht mehr stellen. Unsere Verluste betragen ein Luftschiff, Kommandant Korvettenkapitän d. R. Proelß, und ein Flugzeug. Besonders hervorzuheben haben sich bei Abwehr und Angriff die Kampfstaffeln Borkum und Nordsee unter Führung der Leutnants Freudenberg und Hammer.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.
(W.R.)

Sächsisches.

— Darf ein Kind von fremder Hand gezüchtet werden? — Eine bemerkenswerte Entscheidung fällt das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. Ein Kaufmann in Sindlingen überprüfte in seinem Garten einen Schulknaben beim Himbeerdiebstahl und züchtigte ihn an Ort und Stelle. Der Kaufmann hatte sich desbhalb da der Vater des Knaben Klage stellte (1), wegen Körperverletzung vor dem höchsten Schöffengericht zu verantworten, erzielte aber einen Freispruch, ebenso vor der Strafkammer Wiesbaden, bei welcher der Vater des Jungen Berufung eingelegt hatte. Das Oberlandesgericht in Frankfurt als weitere Berufungsinstanz verwarf die Revision des Vaters und verurteilte diesen zu den Kosten und zur Zahlung der dem Beklagten entstandenen Unkosten. Das Urteil führte aus, daß es statthaft ist, einen Knaben auf frischer Tat ertappt, in augenblicklicher Abwesenheit des Vaters zu züchtigen, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Wohl der Züchtigung nicht über die vernünftige Grenze geht.

Pirna. Ein hochinteressantes Schieber- und Wucherdokument hat ein gedankenloser Kriegsgewinnler auf der diesigen Breiten Straße aus der Tasche verloren. Ein Leser sendet es dem Pirnaer Anzeiger — es ist eine mit Schreibmaschine in stark ausländischer Grammatik und Orthographie in Durchschlag hergestellte Seite einer Preisliste mit der verlockenden Ueberschrift: „Extra vorteilhaftes Angebot! (Das Original

beinhaltet sich in unserem Besitz.) Da werden angepriesen: 20 Ladungen ech. Bohmer Vorkettläse (40 % Fettgehalt) ab Duisburg per Pfd. 7,50 M., 20 Ladungen Gamba Vorkettläse (besgl., 200 Ztr. Schweizer Schokolade in Tafeln (ca. 5 Tafeln 1 Pfund) ab Berlin (1) das Pfund zu 26,50 M. (1); prima aromatische Paraffine, 20 Kisten, Inhalt 820—880 Stück, ab Dresden (Stück 3,50 M.) per Kiste 275,20 M. Neben vielen anderen schönen Sachen wird auch empfohlen: Weizenstärke, das Kilogramm ab Berlin zu 19,50 M., Wäschestärke zu 13,50 M., das Kilogramm, rein weißes Paraffin Pfund 23—24 M. (ab Berlin) und endlich als die Krone des Ganzen: Wöchentlich lieferbar: 8 Zentner prima Natur-Butter, das Pfund 15,50 M. (hört, hört!) — Also es ist alles da, was das Herz begehrt, und wir verhehlen nicht, unseren Lesern Gelegenheit zu geben, sich an diesen schönen Dingen wenigstens einmal satt zu — lesen. Wann wird es endlich gelingen, diese erlesenen Mengen amtlich zu „erlassen“?

Leipzig. (Liebesdrama.) In einem Fremdenzimmer im Gasthof zu Wahren bei Leipzig wurden am Donnerstag mittag ein 26 Jahre alter Ingenieur S. aus Dresden und seine Gesiebte, die 18jährige Kontoristin H. aus Leipzig erschossen aufgefunden. Aus hinterlassenen Briefen ging hervor, daß sie aus Lebensüberdruß gemeinsam aus dem Leben geschieden sind.

Delbeschaffung für Handzentrifugen.

Diejenigen Landwirte, welche im Besitze von Handzentrifugen sind, werden aufgefordert, einen etwaigen Bedarf an Separatorenöl bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft bis zum

18. August d. J.

anzumelden. Es ist der monatliche, auf das äußerste bemessene Bedarf anzuzeigen.
Königliche Amtshauptmannschaft Ramez, am 8. August 1918.

Kartoffelverförgung.

Auf Abschnitt 5 der Frühkartoffelkarte (gültig für die Woche vom 11.—17. d. M.) dürfen Erzeuger und Kleinbändler 5 Pfund Kartoffeln abgeben.
Die näheren Bestimmungen über den Verkauf der Kleinbändler erläßt die zuständige Gemeindebehörde.

Ramez, am 9. August 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Berkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

Auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1918 betr. den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh — Sächsische Staatszeitung Nr. 174 und Ramezener Tageblatt Nr. 177, Amtliche Beilage — wird hiermit noch besonders hingewiesen. In dieser Verordnung sind unter anderen folgende neue Bestimmungen getroffen worden:

1. Die **Ankaufsbescheinigungen**, die zum Erwerbe von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Lämmern, Ziegen und Fickeln notwendig sind, werden nicht mehr von den Gemeindebehörden, sondern vom **Kommunalverband** ausgestellt. Die Anträge sind bei der Gemeindebehörde zu stellen, und zwar unter Benutzung von Vordrucken, die den Gemeindebehörden demnächst zugehen werden. Die Angaben im Vordruck sind durch den Gemeindevorstand zu bestätigen.

In dem Antrag auf Ausstellung einer Ankaufsbescheinigung für ein Schwein unter 25 Kilogramm Lebendgewicht ist der Name und Wohnort des Züchters anzugeben, von dem das Schwein erworben werden soll. Auf Grund einer solchen Ankaufsbescheinigung ist der Ankauf nur bei dem in der genannten Bescheinigung genannten Züchter gestattet.

2. Wer Rinder oder Kälber an einen Händler verkaufen will, bedarf hierzu der **Genehmigung des Kommunalverbandes**, auch wenn der Händler Mitglied des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweiskarte ist. Der Antrag ist vom Viehbesitzer an die Königliche Amtshauptmannschaft zu richten.

3. **Viehändler** dürfen Tiere der unter 1 erwähnten Gattungen nur an Personen verkaufen, die im Besitze einer gültigen Ankaufsbescheinigung sind, oder an einen Händler mit großer Ausweiskarte, jedoch nur dann, wenn dieser für einen Dritten eine Ankaufsbescheinigung vorlegen und dadurch eine feste Bestellung nachweisen kann.

4. Beim An- und Verkauf von **Schweinen** gelten folgende **Besonderheiten**:
a) Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht dürfen ausschließlich nur an Mitglieder des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweiskarte verkauft werden, also nicht an Züchter, Landwirte oder sonstige Personen.

b) Schweine unter 25 Kilogramm Lebendgewicht dürfen nur an Händler, die eine Ausweiskarte zum Handel mit Ferkeln und Läuferchweinen besitzen, oder an eine sonstige Person, die im Besitze einer auf den Namen des Verkäufers lautenden Ankaufsbescheinigung ist, verkauft werden.

c) **Händler** dürfen Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht nur an den Viehhandelsverband oder Kommunalverband verkaufen. Schweine unter 25 Kilogramm Lebendgewicht dürfen sie nur an eine Person, die im Besitze einer Ankaufsbescheinigung ist, auf welcher auch der Verkäufer ausdrücklich mit Namen genannt ist, dagegen keinesfalls an einen anderen Händler weiterverkaufen.

d) Der Verkauf eines Schweines an den Inhaber einer Ankaufsbescheinigung, auf der der Verkäufer nicht mit Namen genannt ist, ist **verboten**.

e) Für den Ankauf von **Zuchtebern und Zuchtsauen** werden Ankaufsbescheinigungen nur vom Königlichen Ministerium des Innern, Landesfleischstelle, ausgestellt.

5. Unverzüglich nach dem erfolgten Verkauf ist sowohl vom Käufer wie vom Verkäufer Teil A und B der Ankaufsbescheinigung vorchriftsmäßig auszufüllen. Der Verkäufer behält den Teil A und übergibt ihn seiner Ortsbehörde, der Käufer behält Teil B und übergibt ihn seiner Ortsbehörde. Diese hat mit den Teilen A und B, wie aus dem Ausdruck ersichtlich ist, zu verfahren.

6. Wer Nutz- und Zuchtvieh jeder Art aus dem Bezirk ansühren will, bedarf der **Genehmigung des Viehhandelsverbandes**. Der Antrag ist an den **Kommunalverband** zu richten und muß die in § 10 genannten Angaben enthalten.

7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramez, am 9. August 1918.

Kernobst und Edelobst.

Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, daß überall da, wo nicht eine ausdrückliche Genehmigung der Landesstelle zur baumweisen Verpachtung des Obstes bereits vorliegt, der gesamte Obstbestand der Gemeindegärten ungekürzt, insbesondere auch ohne daß die etwaigen „Pächter“ 1 Ztr. für jedes ständige Mitglied ihres Haushaltes von ihren Pflanzungen behalten dürfen, den Sammelstellen zuzuführen ist. Die Gemeindebehörden sind für die Zuführung des Obstes an die Sammelstellen verantwortlich, und haben nötigenfalls ihre Gemeindeangehörigen entsprechend aufzuklären.

Ramez, am 10. August 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Reichsreisebrotmarken.

Zusolge Anordnung des Direktoriums der Reichs-Getreidestelle in Berlin wird hiermit bestimmt, daß von den Brotmarkenausgabestellen vom 19. August 1918 an für jeden Feiertag wieder 5 Reichsreisebrotmarken je 50 Gramm ausgehändigt werden dürfen.

Es dürfen daher auch von diesem Tage ab von den Bäckern auf Reichsreisebrotmarken auf den Kopf und Tag wieder 250 Gramm Gebäck verabfolgt werden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Bezirke der Städte Ramez und Pulsitz.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Ramez, am 10. August 1918.

Warnung!

Der durch das fortgesetzte Abreißen von Bekanntmachungen an den öfftl. Anschlagstafeln u. s. w. bestehende grobe Unfug, durch welchen ein Teil der Bewohner infolge verspäteter Kenntniserlangung verschiedenlich von der Zuteilung von Lebensmitteln und besonders auch der Kohlen schwer geschädigt wird, ist hierdurch strengstens **verboten**.

Uebertretungen werden mit einer Ordnungsstrafe von 5 M. bestraft. Die Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Bretzig, den 12. August 1918.

Der Gem.-Vorst. P e j o l d.

Bekanntmachung.

Heute Mittwoch von 3—6 Uhr:

Kartoffelverkauf

im Rittergute, wobei jedoch nur die Kartoffelkartennummern von 1—600 mit a Karte 5 Pfund beliefert werden, a Pfund kostet 12 1/2 Pf.

Donnerstag von 3—7 Uhr wird daselbst

Weißkraut

an Jedermann, Pfund 28 Pf., verkauft.

Es wird bekanntgegeben, daß mit Nr. 1 begonnen wird.

Kleingeld mitbringen!

Bretzig, den 13. August 1918.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die roten Nährmittelkarten für Kinder unter 4 Jahren werden

Donnerstag, den 15. djs. Mts.

nachm. von 3—6 Uhr im Rittergute ausgegeben.

Dieselben sind unverzüglich demjenigen Kleinbändler zur Abstempelung vorzulegen, von welchem die Belieferung bisher erfolgt ist.

Die übrig gebliebenen Teile der alten Karten sowie der Lebensmittelmakenausweis sind mitzubringen.

Bretzig, am 13. August 1918.

Der Gemeindevorstand.

P e j o l d.

Arbeitslosen-Unterstützung.

Die Arbeitslosen-Unterstützung wird

heute Mittwoch, den 14. August

nachmittags von 3—5 Uhr im Rittergute ausgezahlt.

Bretzig, den 13. Aug. 1918.

Der Gemeindevorstand.

Die von einem Nachbar erkannte Person, welche eine grüne Arbeitsjacke an sich genommen hat, mag dieselbe sofort zurückerbringen, andernfalls erfolgt gerichtliche Anzeige.

Paul Oswald, Nr. 82.

Berschiedene

Dosen

fürs Feld empfiehlt

Bernhard Schurig, Klempnerei, Großröhrsdorf.

Bettfedern,
La Gänsefedern i. Schleifen 9 Pf. Postfrei
20 M. Nahu. sco. infl. Sud.
Jelke & Co., Gabelsdorf-Königliche Th.

Handwagen

und

Räder

empfehlen

A. Prißke,
Großröhrsdorf Nr. 14.